

Gemäß §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 50 Abs. 1 Nr. 1 Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 3, 16 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9. Oktober 2018 beschließen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg mit Beschluss vom 19.07.2023 und vom 06.09.2023 und der Senat der Philipps-Universität Marburg mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Programmordnung:

Programmordnung der Marburg Medical Research School (MMRS) für die strukturierte Promotion für Studierende der Studiengänge Human- und Zahnmedizin vom 13.12.2023

Präambel

Der Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg ist der Exzellenz in Lehre und Forschung verpflichtet. In der Förderung des besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses der Studiengänge Humanmedizin bzw. Zahnmedizin ist dabei die stetige Verbesserung qualitativ hochwertiger Promotionsprojekte zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. und die damit verbundene Befähigung zu wissenschaftlicher Tätigkeit von großer Bedeutung. Strukturierte Promotionsprogramme, wie sie von Wissenschaftsrat und Medizinischem Fakultätentag empfohlen werden, können einen wichtigen Beitrag zur frühen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Medizin und Zahnmedizin leisten.

Die Marburg Medical Research School (MMRS) begründet dabei ein strukturiertes Promotionsprogramm zur Erlangung des Dr. med. bzw. Dr. med. dent. im Rahmen einer interdisziplinären Ausbildung, intensiven Betreuung und kontinuierlichen Evaluation unter Betonung wissenschaftlicher Exzellenz, welche die Qualifikation des Nachwuchses insbesondere in den Forschungsschwerpunkten des Fachbereiches durch synergistische Zusammenführung von Lehrangeboten stärkt.

§ 1 Voraussetzungen und Zweck der strukturierten Promotion in MMRS

(1) Der Fachbereich Medizin ist einer optimalen Ausbildung und Nachwuchsförderung verpflichtet. Die strukturierte humanmedizinische/zahnmedizinische Promotion an der MMRS dient der Förderung einer vertieften wissenschaftlichen Ausbildung mit dem Ziel der Promotion (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.), entweder studienbegleitend oder nach Approbation und damit der gezielten Nachwuchsförderung. Das Programm vermittelt projektbasiert sowie in strukturierten Lehrprogrammen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche über das Promotionsziel hinaus zu einer Profilbildung der Teilnehmenden beitragen, sowie für eine spätere Tätigkeit der Promovierenden in Forschung bzw. forschungsnahen Feldern befähigen.

(2) Das Programm bezieht interdisziplinär Lehr- und Lernangebote des Fachbereiches ebenso wie Angebote der Universität (z.B. MARburg University Research Academy – MARA)

ein. Für die Durchführung wirken das Dekanat des Fachbereiches mit der MMRS-Kommission, wie sie in §3 der Ordnung beschrieben wird, und den involvierten Hochschullehrenden zusammen und evaluieren kontinuierlich Qualität des Programms sowie die Projekte der geförderten Teilnehmenden.

(3) Das Programm wendet sich an Studierende der Humanmedizin und der Zahnmedizin sowie Ärztinnen und Ärzte am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg und dem Campus Fulda, die durch ein besonders hochwertiges Promotionsprojekt auf eine spätere Forschungstätigkeit vorbereitet werden sollen. Das Dekanat koordiniert in Abstimmung mit dem MMRS-Komitee die Internetpräsenz des Programmes und stellt dort alle notwendigen Informationen und Bewerbungsformulare zur Verfügung.

§ 2 Zugangsbestimmungen und Auswahl

(1) Das strukturierte Promotionsprogramm der MMRS steht Studierenden der Humanmedizin/Zahnmedizin am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg offen, die den vorklinischen Abschnitt ihrer Ausbildung durch den bestandenen Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. den ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1), abgeschlossen haben. Die Eignung soll durch überdurchschnittliche Studienleistungen und durch ein anspruchsvolles Promotionsprojekt belegt werden. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg muss spätestens zum Antritt des Programms vorliegen.

(2) Zur Bewerbung im Programm sind neben den Zeugnissen (u.a. erster Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. Zahnärztliche Vorprüfung für Studierende, für approbierte Ärztinnen und Ärzte die Approbation) auch ein Motivationsschreiben im Umfang von 2500 bis 5000 Zeichen beizulegen. Eine Stellungnahme einer zukünftigen Betreuerin bzw. des Betreuers nach § 3 Abs. 4, kann beigelegt werden. Die entsprechenden Anträge und Vordrucke, werden auf der Internetpräsenz des Dekanats zur Verfügung gestellt.

(3) Das Programm beginnt jährlich zum 01.09. mit Bewerbungsfristen zum 01.06. eines jeden Jahres. Bei Ablehnung ist eine Wiederbewerbung zulässig.

§ 3 MMRS-Komitee und Programmgestaltung

(1) Das MMRS-Komitee besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg sind; alle Mitglieder müssen habilitiert sein oder gleichwertig einer Habilitation qualifiziert sein und zur Betreuung einer Promotion am Fachbereich Medizin befähigt sein. Die Komitee-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen

Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Das MMRS Komitee wird vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Aufgabe des MMRS-Komitees ist die Organisation und fortlaufende Evaluation der Durchführung des strukturierten Promotionsprogramms sowie des Projektstandes der teilnehmenden Studierenden. Das Komitee trifft sich zu diesem Zweck mindestens viermal jährlich. Dabei entscheidet das Komitee mit jeweils einfacher Mehrheit über die Annahme von Bewerbungen, die Zwischenevaluation der Promovierenden während der Projektphase sowie die abschließende Evaluation anhand der Abschlussberichte. Auf Antrag von Promovierenden oder Betreuenden entscheidet das MMRS-Komitee über die vorzeitige Beendigung der Förderung im Programm. Vor der Beendigung der Teilnahme am Promotionsprogramm ist den Promovierenden durch das MMRS-Komitee Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Beendigung des Promotionsprogramms trifft das MMRS-Komitee in Ansehung der Stellungnahme. Die Entscheidung ist den Promovierenden schriftlich bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das MMRS-Komitee beurteilt die von den potentiellen Betreuungspersonen eingereichten Promotionsprojekte und organisiert das Matching zwischen Betreuungspersonen und Doktorandinnen und Doktoranden.

(4) Im Zeitraum der Programmförderung evaluiert das MMRS-Komitee halbjährlich den individuellen Projektfortschritt, Ausbildungsstand und sonstige Aktivitäten der teilnehmenden Promovierenden und ihrer Betreuerinnen und Betreuer.

(5) Das MMRS-Komitee ernennt zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich als Ombudspersonen für das Programm; diese sollten nicht Mitglied des Komitees sein. Die Ombudspersonen unterstützen die Promovierenden ebenso wie Betreuenden in der Lösung von Problemen oder Konflikten im Rahmen des Programms. Im Rahmen der Tätigkeit können die Ombudspersonen von den jeweiligen Personen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit befreit werden.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer reichen Projektskizzen ein, in denen sie das Forschungsprojekt beschreiben und angeben, wie das Projekt finanziert ist.

(2) Das MMRS-Programm folgt einem „multi-tier mentorship“ Modell. Die Studierenden und Ärztinnen und Ärzte im MMRS-Programm werden mit Anmeldung als Promovierende des Fachbereiches von einer habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Person betreut, die Hauptansprechpartnerin oder Hauptansprechpartner in beiden Programmphasen ist (Hauptbetreuende bzw. Hauptbetreuender). Darüber hinaus soll eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor bzw. habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Person als zweite

Betreuerin bzw. zweiter Betreuer fungieren und das Promotionsprojekt in allen Abschnitten unterstützen. Diese Person, welche auch einem anderen Fachbereich angehören kann, wird von Beginn an vom Promovierenden in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer benannt, kann auf Antrag und Zustimmung aller Beteiligten im Projektverlauf wechseln. Zusätzlich erfolgt ein Mentoring durch die Gruppe der Betreuenden insgesamt, welche sich aus den Mitgliedern des MMRS-Komitees sowie der Projektbetreuerinnen/-betreuern zusammensetzt.

(3) Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer verpflichtet sich ebenso wie die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer zu einer zeitlich ausreichenden intensiven Betreuung über die Programmphase, sowie regelmäßige Evaluationen und Rückmeldung zum Entwicklungsstand an die Betreuten. Die Fortschritte im Projekt sind durch die jeweiligen Betreuer zu dokumentieren.

(4) Die Hauptbetreuer verpflichten sich zur Ausarbeitung eines anspruchsvollen, inhaltlich abgegrenzten innovativen Forschungsprojektes, welches im Zeitraum der Programmförderung mit realistischer Erfolgsaussicht abgeschlossen werden kann und zu einem wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs führt. Es wird erwartet, dass zumindest Teile der Promotionsarbeit in peer-review Publikationen veröffentlicht werden können. Die Betreuer stellen sicher, dass die Promovierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die der Promotionsqualifikation nicht dienlich sind.

(5) Haupt- und Zweitbetreuende beraten die Promovierenden in der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung. Sie dokumentieren gemeinsam mit dem Promovierenden die vierteljährlichen Zwischenevaluationen, insbesondere eventuelle Anpassungen im Programmablauf.

(6) Die Programmbetreuung endet mit Ablauf der MMRS-Programmteilnahme bzw. Abgabe der Dissertation oder mit Entscheidung des MMRS-Komitees über das vorzeitige Ausscheiden Promovierender aus dem Programm.

§ 5 Programmorganisation und -ablauf

(1) Das strukturierte Promotionsprogramm in der MMRS ist auf 12 Monate angelegt und soll mindestens ein Freisemester oder bei approbierten Ärztinnen und Ärzten eine 50% Freistellung vom klinischen Dienst über 12 Monate beinhalten. Macht ein Promovierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist das Programm und die zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat das MMRS-Komitee der oder dem Promovierenden zu gestatten, das Programm in einer verlängerten Zeit zu absolvieren. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer

oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(2) In diesen 12 Monaten erfolgt die Durchführung von Experimenten bzw. Bearbeitung des Forschungsthemas, wobei eine Einarbeitung in die zu verwendenden Forschungsmethoden ebenso zu erfolgen hat wie die Weiterentwicklung kritisch-wissenschaftlicher Fertigkeiten. Die teilnehmenden Promovierenden erstellen gemeinsam mit den Betreuungspersonen für diese Phase ein individualisiertes Programm, welches insbesondere die allgemeinen Module zur Einarbeitung in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens enthält. Die teilnehmenden Promovierenden unterbrechen hierfür ihr reguläres Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin für die Dauer von mindestens neun bis zwölf Monaten, d.h. für die Dauer eines oder zweier voller Semester, sowie der diesen Semestern vor- bzw. nachgeschalteten vorlesungsfreien Zeiten. Während dieser Zeit verpflichten sich die Studierenden zur ganztägigen Arbeit am Projekt sowie den begleitenden Lehrveranstaltungen des Programms. Für promovierende Ärztinnen und Ärzte ist eine Freistellung vom klinischen Dienst über mindestens 6 Monate innerhalb der 12 Monate der Programmdauer verpflichtend von der Klinikleitung zu gewähren.

(3) Es wird empfohlen, dass mit der Erstellung der Dissertation bereits während der Experimentalphase begonnen wird, die Fertigstellung der Dissertation kann für Studierende auch später studienbegleitend erfolgen, für Ärztinnen und Ärzte mit Freistellung nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Programms. Die Dissertation soll zumindest in Teilen in einem wissenschaftlichen Journal veröffentlicht werden. Im Falle einer Erstautorenschaft kann eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Betreuende und Promovierende wirken gemeinsam mit dem MMRS-Komitee zusammen, um einen zeitnahen Abschluss der Promotion zu gewährleisten. Die Dissertation bzw. publikationsbasierte Dissertationsleistung muss zum Ende vorliegen.

(4) Es erfolgt eine fortlaufende Evaluation zum Fortschritt im Programm. Die am Programm teilnehmenden Promovierenden legen ihrer Betreuerin bzw. ihrem Betreuer sowie dem MMRS-Komitee einen kurzen Zwischenbericht in strukturierter Form (bis zu 2 Seiten) zum Fortschritt im Programm vor, mindestens viermal jährlich bzw. nach zusätzlicher Aufforderung. Das MMRS-Komitee organisiert mit den Betreuenden und Promovierenden ein wissenschaftliches Symposium jeweils zum Ende des ersten Förderjahres, zu welchem die Promovierenden in Form eines Kolloquiums ihre wissenschaftliche Arbeit vorstellen und mit den Teilnehmenden diskutieren.

(5) Wechsel des Projektes sind innerhalb der ersten zwei Monate des ersten Programmjahres mit Zustimmung der bzw. des Promovierenden sowie der Betreuerin bzw.

des Betreuers und des MMRS-Komitees möglich, solange mit Vorlage eines neuen Projektplans das Erreichen des Programmzieles aussichtsreich ist.

(6) Die Promovierenden im Programm erhalten nach erfolgreichem Abschluss des MMRS-Programms ein Zertifikat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Programmordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 23.04.2024

gez.

Prof. Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Dekanin des Fachbereichs Medizin

Anhang 1: Curriculum Neurowissenschaften, exemplarisch

Anhang 2: Richtlinien zur Vergabe eines StrucMed-Fellowships im Rahmen der Marburg Medical Research School (MMRS)

Anhang 1: Curriculum Neurowissenschaften, exemplarisch

Unter dem Dach der MMRS können fokussierte strukturierte Medizinische Promotionsprogramme etabliert werden, für die die in der MMRS definierte übergeordnete Programmordnung gilt. Es wird empfohlen, die allgemeinen Module 1 und 2 in allen fokussierten Programmen zu übernehmen während die fachspezifischen Module entsprechend dem fachlichen Fokus gewählt werden.

Beispiel 1: StrukMed mit Fokus in den Neurowissenschaften

Die Teilnehmerzahl im Programm für die strukturierte Promotion im Bereich der Neurowissenschaften ist auf 15 Personen pro Jahrgang festgelegt. Das MMRS-Komitee kann eine vorübergehende Erhöhung der Teilnehmerzahl mit Mehrheit zustimmen, solange die Qualität des Ausbildungsprogrammes gewährleistet werden kann.

Module:

Allgemeine Module

- Modul 1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (Voraussetzungen, Statistik, Ethik)
Modul 2: Science Soft Skills: Recherchieren, Kritische Analyse, Schreiben, Präsentieren

Fachspezifische Module

- Modul 3: Grundlagen der molekularen und zellulären Neurowissenschaften
Modul 4: Grundlagen und Methoden der systemischen Neurowissenschaften

Beispiele Module 1 und 2

- MARA Kurse, u.a. Schreibwerkstatt / Writing Lab, R Basics – Statistical Data Analysis, Data Analytics in R – Advanced Topics, MATLAB für Anfänger, Academic Posters, How to Design Scientific Figures, Rhetoric Basics, Presenting at Conferences, Science Communications, Kreativitätstechniken, Open Science, Projektmanagement

Beispiele Einzelveranstaltungen für Modul 4

- Teilnahme am Basismodul (WS, 4 SWS)
- "Einführung in die Statistik für Neurowissenschaften" (4 SWS, WS)
- Python / Matlab-Kurs
- MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften 1 (A. Jansen, jedes WS); 4 SWS
- MRT Bildgebung in den Neurowissenschaften 2 A. (Jansen, jedes SS); 4 SWS
- Theoretische Neurowissenschaften (D. Endres)
- Grundlagen neuropsychiatrischer Erkrankungen, jedes WS und SS, 2 SWS
- Maschinelles Lernen in der Kognitions- und Neurowissenschaft (D. Endres)

Anhang 2:

Richtlinien zur Vergabe eines StrucMed-Fellowships im Rahmen der Marburg Medical Research School (MMRS)

Das Strukturierte Promotionsprogramm StrucMed der Marburg Medical Research School (MMRS) bietet den teilnehmenden Studierenden finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt während des integrierten Forschungssemesters. Bei der Vergabe verpflichtet sich das zuständige Gremium den Zielen der Philipps-Universität hinsichtlich Gleichstellung und Diversität.

§ 1 Vergabegremium

1. Das Vergabegremium setzt sich zusammen aus 3 Professor:innen, wovon ein professorales Mitglied auch Mitglied des MMRS Komitees sein muss, 2 Wissenschaftlichen Mitarbeiter:Innen/Ärzt:innen und 2 Studierenden zusammen.
2. Das MMRS Komitee schlägt dem Dekanat Mitglieder des Vergabegremiums vor, das Dekanat bestimmt die Mitglieder des MMRS Komitees für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Das Vergabegremium ist zuständig für die Beratung und Auswahl der Fellows und die administrative Abwicklung. Das Gremium stellt sicher, dass die Infrastruktur für das geplante Promotionsprojekt, im Rahmen dessen das Fellowship vergeben wird, in der jeweiligen Arbeitsgruppe des Fachbereichs Medizin gegeben ist.

§ 2 Bewerbung und Zugangsvoraussetzung

Zeitgleich mit der Bewerbung um Aufnahme in das Strukturierte Promotionsprogramm im Rahmen der MMRS ist die Bewerbung um ein StrucMed-Fellowship möglich. Die Annahme im StrucMed-Programm der MMRS ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Fellowships. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Bewerbungsbogen StrucMed Fellowship
- b. Ein Unterstützungsschreiben einer potentiellen Betreuungsperson kann optional beigelegt werden

Mit dem Fellowship wird kein Arbeitsverhältnis an der Philipps-Universität Marburg begründet.

§ 3 Laufzeit des Fellowships

1. Das Fellowship wird für 9 Monate und zur Unterstützung des Lebensunterhalts während des integrierten Forschungssemesters vergeben.
2. Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkung auf die Stipendienzahlung. Das Einreichen eines Attests ist nicht notwendig. Längerfristige Erkrankungen sind möglichst frühzeitig anzuzeigen. Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist. Gegebenenfalls ist auch eine Teilzeitregelung möglich. Entscheidungen werden im Einzelfall getroffen. Die Laufzeit endet in jedem Fall mit dem Datum des Ausscheidens aus dem strukturierten Promotionsprogramm.
3. Im Bereich der Gleichstellung orientiert sich die Regelung an den DFG-"Verwendungsrichtlinien, Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen

Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Graduiertenkollegs" in der jeweils aktuellen Fassung.

- a. Fellows können eine Verlängerung der maximalen Laufzeit um bis zu 9 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und mindestens ein Kind noch unter zwölf Jahre (12. Geburtstag) alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind erst während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.
- b. Im Falle einer Schwangerschaft während der Förderung entsteht der Anspruch für die Promovierende grundsätzlich bereits dann, wenn der Anspruch auf Mutterschutzzeit gemäß Mutterschutzgesetz § 3, Abs. 1 in der Fassung vom 23. Mai 2017 während der Förderung beginnen würde. Die Stipendienverlängerung erfolgt im vollen Umfang des bisher gewährten Fellowships.
- c. Kinder von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern der Fellows können berücksichtigt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten lebten (z. B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).
- d. Für weitere Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten die Doktorandinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate (in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz) zu verlängern.
- e. Fellows mit Kindern haben die Wahlmöglichkeit, alternativ zur Stipendienverlängerung (Ziff. 4.2.4.6.1) einen Kinderbetreuungszuschuss in Anspruch zu nehmen. Dabei werden nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umgewandelt („Geld statt Zeit“). Dafür stehen pro Monat maximal die jeweiligen Stipendiengrundbeträge zur Verfügung.
- f. Die Möglichkeiten der Laufzeitverlängerung und der „Geld statt Zeit“-Variante können kombiniert werden. Die tatsächlich angefallenen Kinderbetreuungskosten müssen nachgewiesen werden.

§ 4 Höhe des Fellowships

Der Betrag orientiert sich am Bundesausbildungsförderungsgesetz und setzt sich zusammen aus

- a. einem Grundbetrag von 934 € pro Monat und einem Familienzuschlag von 150 € pro Monat pro Kind.
- b. Kindergeld ist in den Fellowships nicht enthalten und ggf. bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

§ 5 Pflichten der Fellows

Mit Annahme des Stipendiums gehen Fellows folgende Verpflichtungen ein:

- a. Bearbeitung des geplanten Forschungsprojekts
- b. Berichtspflichten laut Bewilligungsbescheid
- c. Bedeutsame Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind anzuzeigen
- d. Unterrichtung der Betreuungsperson bei Änderung bzw. Abbruch der Untersuchungen.

§ 6 Rücknahme des Stipendiums

1. Das Fellowship kann durch das Vergabegremium vorzeitig eingestellt und in voller Höhe zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a. die Bewilligung durch falsche bzw. unvollständige Angaben erwirkt worden ist
 - b. Auflagen laut Bewilligungsbescheid nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden sind
 - c. ein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorliegt
 - d. ein Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften der Philipps-Universität Marburg vorliegt.
2. Das Fellowship endet nach § 3 (4) mit dem Datum des Ausscheidens aus dem Programm. Sofern nicht § 6 (1) vorliegt, wird der bezogene Geldbetrag nicht zurückgefordert.